

Raumausstatter und Bodenleger

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen der Sektion Raumausstatter & Bodenleger Liechtenstein und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- a) Sockelbetrag von CHF 50.00 per 1. April 2020.
- b) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0 % per 1. April 2021 zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Raumausstatter	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Innendekorateur/in FZ	CHF 22.50	CHF 26.25	CHF 4'200	CHF 4'900
Angelernte/r Innendekorateur/in	CHF 20.35	CHF 22.50	CHF 3'800	CHF 4'200
Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre)	CHF 19.30		CHF 3'600	
Gelernte/r Näher/in FZ	CHF 20.10	CHF 23.30	CHF 3'750	CHF 4'350
Angelernte/r Näher/in	CHF 19.00	CHF 21.15	CHF 3'550	CHF 3'950

Bodenleger	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr	bis 5. Berufsjahr	ab 6. Berufsjahr
Gelernte/r Bodenleger/in FZ	CHF 22.75	CHF 26.50	CHF 4'250	CHF 4'950
Angelernte/r Bodenleger/in	CHF 20.60	CHF 22.75	CHF 3'850	CHF 4'250
Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre)	CHF 19.55		CHF 3'650	

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Praktikum, Nebenjob und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. 13. Monatslohn

- a) Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen. Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach bestandener Probezeit rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Wenn die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.
- b) Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:
 - verspäteter Stellenantritt
 - vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
 - unbewilligte Verlängerung der Ferien
- c) Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle beträgt die Kürzung:

- bei mehr als 3 Tagen	5 %	- bei mehr als 15 Tagen	30 %
- bei mehr als 6 Tagen	10 %	- bei mehr als 20 Tagen	50 %
- bei mehr als 10 Tagen	20 %	- bei mehr als 30 Tagen	100 %
- d) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

6. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage) bezahlte Ferien. Der Zuschlag für Arbeitnehmer im Stundenlohn beträgt 8.3%). Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Sektion Raumausstatter und Bodenleger
Liechtenstein**

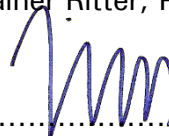


.....
Simon Heeb, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Rainer Ritter, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer